

An den Landrat

Glarus, 11. Dezember 2018

Interpellation SP-Fraktion „Schutzraumkontrolle durch die Abri Audit AG“

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 8. September 2018 reichte die SP-Fraktion die Interpellation „Schutzraumkontrolle durch die Abri Audit AG“ ein (s. Beilage).

2. Beantwortung

Zu Frage 1. – Gemäss Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung zum Gesetz über den Zivilschutz (GS V F/2) kann das Departement die Kontrolle der Schutzräume ganz oder teilweise einem Dienstleister ausserhalb der Verwaltung übertragen. Die Tätigkeit der in der Interpellation angesprochenen privatrechtlichen Aktiengesellschaft stützt sich auf diese Bestimmung. Die Abri Audit AG wurde vom Departement Sicherheit und Justiz mit der Kontrolle der Schutzräume im Jahr 2018 in vier Beurteilungsgebieten (Ennenda, Matt, Niederurnen und Oberurnen) beauftragt. Zwischenzeitlich wurden die Schreiben, mit denen die periodische Schutzraumkontrolle bei den Bürgerinnen und Bürgern angemeldet wurde, angepasst und mit zusätzlichen Informationen ergänzt. Die Schreiben werden nun von der Hauptabteilung Militär und Zivilschutz verfasst, unterzeichnet und versendet. Zudem erfolgt die Veröffentlichung der anstehenden Schutzraumkontrollen auch im Amtsblatt.

Zu Frage 2. – Der Auftrag der Abri Audit AG beinhaltet im Wesentlichen die Planung und Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle in den vier Beurteilungsgebieten Ennenda, Matt, Niederurnen und Oberurnen im Jahr 2018. Die Abri Audit AG unterliegt dem Amtsgeheimnis und ist verpflichtet, die Interessen des Kantons Glarus bei ihrer Tätigkeit zu wahren und die geltenden Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften einzuhalten. Sie informiert die Hauptabteilung Militär und Zivilschutz stetig über den Verlauf der Kontrollen. Die Abri Audit AG hat Sitz in Zürich. Für die Kontrolle im Kanton Glarus hat sie eine hier ansässige Person angestellt.

Zu Frage 3. – Das Volumen des Auftrages umfasst die vier Beurteilungsgebiete Ennenda, Matt, Niederurnen und Oberurnen mit folgender Anzahl Schutzräume (SR) bzw. Schutzplätze (SP):

<i>Ortschaft</i>	<i>SR</i>	<i>SP</i>
Ennenda	100	3'346
Matt	26	492
Niederurnen	321	5'958
Oberurnen	148	2'654
<i>Total</i>	<i>595</i>	<i>12'450</i>

Für die Erfüllung des Auftrags wird die Abri Audit AG mit 129'240 Franken entschädigt. Die periodischen Kontrollkosten betragen danach durchschnittlich 10.40 Franken pro Schutzplatz. Die Kosten der periodischen Schutzraumkontrolle gehen zulasten des Fonds für Zivilschutz-Ersatzabgaben. Für die periodische Schutzraumkontrolle werden bei der Hauseigentümerschaft keine Gebühren erhoben. Mängel am Belüftungssystem gehen ebenfalls zulasten des Fonds für Zivilschutz-Ersatzabgaben. Übrige Mängel sind von den Eigentümern zu tragen, wobei es sich hier in aller Regel um kleinere Reparaturen handelt.

Zu Frage 4. – Die periodische Schutzraumkontrolle ist sowohl im Bundesrecht, als auch im kantonalen Recht geregelt. Sie stützt sich insbesondere auf folgende Normen:

Bundesrecht

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und über den Zivilschutz (BZG 520.1), Art. 45 ff.
- Verordnung über den Zivilschutz (ZSV 520.11), Art. 17 ff., insb. Art. 28
- Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die periodische Schutzraumkontrolle (Weisungen PSK 2013)
- Wegleitung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz zur Periodischen Schutzraumkontrolle (Wegleitung PSK 2013)
- Schreiben des BABS (229-01) vom 4. August 2015 betreffend Verwendung Ersatzbeiträge

Kantonales Recht

- Gesetz über den Zivilschutz (GS V F/1), Art. 11
- Verordnung zum Gesetz über den Zivilschutz (GS V F/2), Art. 13 ff.

Zu Frage 5. – Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 2. Mai 2004 (Kantonales Zivilschutzgesetz) ist aufgehoben. Die in dessen Artikel 14 beschriebenen Aufgaben sind in Artikel 13 ff. der Verordnung zum Gesetz über den Zivilschutz detaillierter geregelt. Die Aufgaben im Bereich der Schutzräume können heute erfüllt werden. Die Schutzraumkontrollen erfolgten jedoch während längerer Zeit aus Ressourcengründen nur lückenhaft. Im Bund stand vor einigen Jahren zudem die Schutzraumbaupflicht noch zur Diskussion. Vom Kanton wurde die periodische Schutzraumkontrolle neu konzipiert. Im vom Regierungsrat dem Landrat unterbreiteten Bericht „Neuorganisation Hauptabteilung Militär und Zivilschutz“ vom 12. September 2017 wurden der Handlungsbedarf und die geplanten Schritte aufgezeigt (S. 36, FN 26). Im Jahre 2017 erfolgte mit Unterstützung der Abri Audit AG die Wiederaufnahme der Kontrolle in Bilten als Pilotprojekt (vgl. hierzu auch Tätigkeitsbericht 2017, S. 69). Die Steuerung des Schutzraumbaues (Bau oder Entrichtung von Ersatzbeiträgen) läuft. Gesuche werden ordnungsgemäss entschieden und beurteilt.

Zu Frage 6. – Die periodische Schutzraumkontrolle dient der Erfassung der technischen Betriebsbereitschaft der Schutzräume. Erst nach Vorliegen der Kontrollergebnisse kann eine aktuelle Zuweisungsplanung erstellt werden und erst dann kennt jede Glarnerin und jeder Glarner den Schutzplatz. Die Kontrollen erfolgen zeitlich gestaffelt nach Beurteilungsgebieten. Sie sollten bis zum Jahr 2025 abgeschlossen sein. In den kontrollierten Gebieten wird die Zuweisungsplanung bereits erstellt. Festzuhalten ist im vorliegenden Zusammenhang, dass für jede Glarnerin und jeden Glarner ein Schutzplatz im Kanton zur Verfügung steht. Wer über einen Schutzraum im Wohnhaus verfügt, ist diesem zugewiesen. Aufgrund der laufenden Mutationen in der Bevölkerung (Zu- und Wegzüge, Geburten und Todesfälle, Arbeitsort ausserhalb Kanton usw.) sowie der baulichen Änderungen geschieht die Zuweisungsplanung rollend. Das notfallmässige Aufsuchen der Schutzräume bei natur- oder zivilisationsbedingten Katastrophen lässt sich im Übrigen nicht im Detail planen. Vielmehr müssen sich die gefährdeten Personen nach den behördlichen Anordnungen im dannzumaligen Fall richten. Für Fragen hinsichtlich der Schutzplatzzuweisung steht die Zivilschutzadministration den Einwohnerinnen und Einwohnern gerne jederzeit zur Verfügung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Beilage:
- Interpellation